

Beitragsordnung des „Heimat –und Ortsvereins Ringenhain“ e.V.

§ 1 Zweck

Die Beitragsordnung regelt alle Einnahmen und Ausgaben des „Heimat –und Ortsvereins Ringenhain“ e.V. gemäß der Satzung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr der Mitgliedsaufnahme und endet mit dem Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Die Beitragspflicht hat spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen.
4. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt beim Schatzmeister
5. Die Mitgliedsbeiträge betragen für:

- Erwerbstätige und Rentner	15,00 EUR
- Erwerbslose	7,50 EUR
- Jugendliche	7,50 EUR

§ 3 Sonstige Einnahmen

Weitere Einnahmen sind Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen und werden vom Schatzmeister verwaltet.

§ 4 Ausgaben

1. Alle Ausgaben haben satzungsgemäß zu erfolgen.
2. Planmäßige Ausgaben sind durch die Mitglieder zu beschließen
3. Außerplanmäßige Ausgaben können vom Vorstand entschieden werden.

§ 5 Bankgeschäfte

Unterschriftsberechtigt sind, entsprechend der Festlegungen der Satzung,

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister